



Schweizer Blasmusikverband

Reglement für das Schweizer Blasmusikfestival (SBF)

I. Sinn, Zweck und Ziele des Schweizer Blasmusikfestivals (SBF)

Der Schweizer Blasmusikverband (SBV) führt 2008, 2011 und danach alle 5 Jahre ein Schweizer Blasmusikfestival (SBF) durch. Ausser der Pflege und Förderung der Blasmusik liegen dem landesweiten Anlass folgende Zielsetzungen zugrunde:

- 1.1 Kundgebung der vielfältig geprägten Blasmusik in der Schweiz auf verschiedenen Leistungsstufen, in verschiedenen Stilrichtungen und mit verschiedenen Besetzungstypen.
- 1.2 Setzen von Massstäben und Aufzeigen der Entwicklung der Blasmusik.
- 1.3 Standortbestimmung für die Vereine.
- 1.4 Hebung des musikalischen Niveaus im Bereich qualitativ hoch stehender Unterhaltungsmusik.
- 1.5 Stärkung von Ansehen und Anerkennung sowie vermehrte Verbreitung der Blasmusik in der Öffentlichkeit.
- 1.6 Stärkung der Solidarität unter Musikantinnen und Musikanten.

II. Ablauf des Festivals

- 2.1 Das SBF findet in der Regel an einem Wochenende statt. Die Musikkommission des SBV bestimmt mit der Ausschreibung des Festivals, welche Klassen und Besetzungstypen an welchem Wochentag spielen.
- 2.2 Der Spielplan wird vom Festorganisator und einem Mitglied der Musikkommission des SBV gemeinsam festgelegt. Falls es die Teilnehmerzahl erfordert, kann mit den Wettspielen (Konzertmusik und Parademusik) bereits am Freitag begonnen werden.

III. Musikalische Aufführungen

- 3.1 Die musikalischen Vorträge an einem SBF bestehen aus:
 - 3.1.1 Der Konzertmusik ohne Show
 - Aufgabestück
 - Selbstwahlprogramm
 - 3.1.2 Der Konzertmusik mit Show
 - Selbstwahlprogramm, wobei eines davon ein Solovortrag mit Blasmusikbegleitung sein muss
 - 3.1.3 Der Parademusik (Marschmusik mit Evolutionen)
 - Selbstwahlprogramm
- 3.2 Es ist den Musikvereinen freigestellt, sich nur für die Konzertmusik (siehe Absatz IV. + V.) oder nur für die Parademusik (siehe Absatz VI.) anzumelden. Eine Beteiligung in beiden Sparten ist möglich.
- 3.3 Die Aufgabestücke werden von der Musikkommission des SBV bestimmt.

- 3.4 Das OK unterbreitet dem ZK des SBV Vorschläge zur Gestaltung der Schlussfeier.
- 3.5 Das Zentralkomitee des SBV ist zuständig für den Abschluss der vom OK erarbeiteten Aufnahmeverträge mit Radio, Fernsehen und Tonstudios. Finanzielle Entschädigungen fallen dem Organisator zu.
- 3.6 Von den musikalischen Vorträgen dürfen im Rahmen der offiziell abgeschlossenen Verträge Bild- und Tonaufnahmen zur Weiterverwertung (Wiedergabe, Weiterverbreitung) gemacht werden.
- 3.7 Mit der Anmeldung anerkennen die Vereine alle durch das Zentralkomitee des SBV abgeschlossenen Verträge über Bild- und Tonaufnahmen.

IV. Einteilung der Vereine nach Klassen und Besetzungstypen in der Konzertmusik ohne Show

- 4.1 Die Vereine können sich in der Konzertmusik ohne Show für eine der nachfolgenden Klassen anmelden:

Höchstklasse	Kompositionen höchster Anforderungen
1. Klasse	Sehr schwierige Kompositionen
2. Klasse	Schwierige Kompositionen
3. Klasse	Mittelschwere Kompositionen
4. Klasse	Leichte Kompositionen

- 4.2 An Besetzungstypen wird in allen Klassen unterschieden zwischen:

- a) Harmonie (H)
- b) Fanfare mixte (F/B)
- c) Brass Band (BB)

Die genauen Definitionen finden sich in den Erläuterungen zur Wettstückliste des SBV im Vademecum. Die Musikkommission des SBV behält sich vor, den Besetzungstyp eines Vereins aufgrund der eingereichten Besetzungsliste zu überprüfen und endgültig festzulegen.

- 4.3 Auf dem Anmeldeformular gibt jeder Verein bekannt, welcher Klasse und welchem Besetzungstyp er in der Konzertmusik ohne Show angehört.

V. Einteilung der Vereine in der Konzertmusik mit Show

- 5.1 In der Konzertmusik mit Show wird weder nach Klassen noch nach Besetzungstypen unterschieden.

VI. Einteilung der Vereine in der Parademusik

- 6.1 In der Parademusik wird weder nach Klassen noch nach Besetzungstypen unterschieden.

- 6.2 Alle Paradevorträge finden am gleichen Ort statt. Dieser wird durch den Organisator und die Musikkommission des SBV bestimmt.

VII. Beurteilung

- 7.1 Die Konzertmusik ohne Show wird nach folgenden Kriterien beurteilt:
- Stimmung und Intonation
 - Rhythmus und Metrum
 - Tonkultur und Dynamik
 - Technik, Phrasierung, Artikulation
 - Klangausgleich
 - Musikalischer Ausdruck
 - Interpretation und Stilempfinden
 - Programmwahl / Gesamteindruck
- Gleiche Klassen und Besetzungstypen sollen wenn möglich von den gleichen Juries beurteilt werden.
- 7.2 Die Konzertmusik mit Show wird nach folgenden Kriterien beurteilt:
- Programmwahl
 - Stimmung und Intonation
 - Rhythmus und Metrum
 - Tonkultur und Dynamik
 - Technik, Phrasierung, Artikulation
 - Musikalischer Ausdruck
 - Originalität und Präsentation
 - Unterhaltungswert / Gesamteindruck
- 7.3 Die Parademusik wird nach folgenden Kriterien beurteilt:
- Stimmung und Intonation
 - Rhythmus und Metrum
 - Dynamik und Klangausgleich
 - Tonkultur, Technik, Artikulation
 - Wahl der Kompositionen / Arrangements
 - Einklang von Musik und Choreographie
 - Originalität und Präzision der Evolutionen
 - Körperhaltung / Ausstrahlung
 - Gesamteindruck / Unterhaltungswert
- 7.4 Die Vorträge werden mit Punkten bewertet. Massgebend für die Beurteilung und Benotung ist das «Juryreglement». Dieses Reglement wird durch die Musikkommission SBV erlassen.
- 7.5 Das Urteil der Experten ist endgültig und kann nicht angefochten werden.
- 7.6 Die erreichten Punktzahlen werden in der Konzertmusik an der offiziellen Rangverkündigung und in der Parademusik wird die erreichte Punktzahl unmittelbar nach dem nächstfolgenden Vortrag bekannt gegeben.

VIII. Rangierung / Rangliste

- 8.1 Für die Konzertmusik ohne Show, mit Show und für die Parademusik wird je eine Rangliste erstellt.
- 8.2 Massgeblich für die Rangierung ist die erreichte Punktzahl.

- 8.3 Die Rangierung erfolgt in der Konzertmusik ohne Show getrennt nach Klassen und Besetzungstypen.
- 8.4 Sollten in einer Klasse wegen grosser Beteiligung mehrere Jurys zum Einsatz kommen, müssen die entsprechenden Abteilungen getrennt rangiert werden.
- 8.5 Die Ranglisten werden vom Rechnungsbüro des Organisers unter Aufsicht eines Mitglieds der Musikkommission des SBV erstellt.
- 8.6 Die offizielle Rangliste wird erst an der Rangverkündigung veröffentlicht. Nach dem Fest erhalten die konkurrierenden Vereine je eine Rangliste für die Konzertmusik ohne Show, mit Show und die Parademusik. Die Ranglisten können den Vereinen zusammen mit dem Diplom durch den Organisator überreicht oder zugestellt werden.

IX. Experten

- 9.1 Das Zentralkomitee wählt auf Vorschlag der Musikkommission des SBV die Experten.
- 9.2 Als Experten sind Spezialisten für Unterhaltungsmusik zu bestimmen.
- 9.3 Dirigenten dürfen keinesfalls als Juroren in derselben Klasse eingesetzt werden, in der sie mit einem Verein am Festival konkurrieren.
- 9.4 Die Experten dürfen nach erfolgter Wahl weder an Proben anderer konkurrierender Vereine teilnehmen, noch diese in irgendeiner Form beraten. Expertentätigkeiten an Musiktagen und Kantonalen Musikfesten sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 9.5 Die Namen der Experten werden im Programmheft bekannt gegeben und zwar getrennt nach Konzertmusik und Parademusik.
- 9.6 Ein Expertenkollegium besteht in der Konzertmusik und in der Parademusik aus je drei Mitgliedern und wird Jury genannt.
- 9.7 Im Festführer und auf der Rangliste werden die verschiedenen Expertenkollegien mit Jury A, Jury B usw. bezeichnet.
- 9.8 Die Musikkommission des SBV bestimmt die Zusammensetzung der verschiedenen Jurys und den jeweiligen Vorsitzenden.
- 9.9 Das Zentralkomitee des SBV setzt auf Vorschlag der Musikkommission des SBV die Honoraransätze der Experten nach dem offiziellen Tarif des SBV fest.
- 9.10 Für die Abfassung allfälliger allgemeiner Berichte und deren Übersetzung legt das Zentralkomitee des SBV auf Vorschlag der Musikkommission des SBV das Honorar nach dem offiziellen Tarif des SBV fest. Diese Kosten gehen zu Lasten des Festorganisers (siehe auch 14.6).
- 9.11 Vor Beginn der Wettspiele (Konzertmusik und Parademusik) findet eine Jury-Sitzung statt. Diese Sitzung wird vom Präsidenten der Musikkommission des SBV geleitet (siehe auch 15.7). Die Teilnahme ist für alle Experten obligatorisch.

X. Diplome und Auszeichnungen

- 10.1 Jeder teilnehmende Verein erhält spätestens vier Wochen nach dem Festival zusammen mit der Gesamtangliste ein Diplom.
Es enthält in der Konzertmusik ohne Show:
 - a) die Bezeichnung der Klasse und des Besetzungstyps
 - b) die erreichten Punktzahlen

Es enthält in der Konzertmusik mit Show und der Parademusik:

a) die erreichte Punktzahl

Das Diplom ist vom Zentralpräsidenten und dem Präsidenten der Musikkommission des SBV und dem Vorsitzenden des jeweiligen Expertenkollegiums unterzeichnet.

- 10.2 Die Diplome müssen vom Organisator mindestens sechs Monate vor dem Festival im Entwurf dem Zentralkomitee des SBV zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 10.3 Die Kosten für die Diplome gehen zu Lasten des Organisators.
- 10.4 Als weitere Auszeichnung für die bestplatzierten Vereine können Preise ausgesetzt werden. Die Reglementierung der Auszeichnung obliegt, auf Vorschlag des Organisationskomitees hin, dem Zentralkomitee des SBV.

XI. Rangverkündigung / Schlussfeier

- 11.1 Am Schluss des Schweizer Blasmusikfestivals wird im Rahmen eines feierlichen Aktes durch den Zentralpräsidenten oder ein Mitglied des Zentralkomitees die Rangverkündigung vorgenommen. Im Rahmen dieses feierlichen Schlussaktes werden auch die offiziellen Reden gehalten.
- 11.2 Die Schlussfeier wird durch den Organisator in Verbindung mit dem Zentralkomitee und der Musikkommission des SBV gestaltet.

XII. Berichterstattungen

- 12.1 Jeder am Wettspiel (Konzertmusik und/oder Parademusik) teilnehmende Verein erhält unmittelbar nach dem Vortrag einen von den Experten verfassten schriftlichen Kurzkomentar.
- 12.2 Die Ranglisten, die Zusammensetzung der verschiedenen Jurys sowie die allgemeinen Berichte über die Wettspiele (Konzertmusik und Parademusik) werden mit den Schlussberichten der Organisatoren und der Verantwortlichen des SBV zusammengefasst. Die Verfasser der allgemeinen Berichte der Jury werden von der Musikkommission des SBV bestimmt.
- 12.3 Die Redaktion der Schlussberichte und Ranglisten obliegt dem SBV.

XIII. Pflichten der teilnehmenden Vereine

- 13.1 Die teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, sich den Anordnungen von Zentralkomitee, Musikkommission und Organisator zu unterziehen sowie die Statuten SBV, Bestimmungen und Reglemente für das Schweizer Blasmusikfestival zu beachten. Sie anerkennen mit der Anmeldung den Spielplan, die Weisungen des Organisators und die Autorität der Jury.
- 13.2 Zum Zeitpunkt der Anmeldung (12 Monate vor dem Festival) haben die teilnehmenden Vereine einen Anteil des Festkartenpreises von höchstens einem Drittel einzuzahlen. Die definitive Höhe wird in Absprache zwischen Organisator und Zentralkomitee SBV festgelegt.

- 13.3 Sechs Monate vor dem Festival sind das definitive Mitgliederverzeichnis und die Besetzungsliste an das Musikkomitee des Organisators zu senden. Jeder Verein darf nur mit den eigenen Mitgliedern zum Wettspiel antreten, für die auch die entsprechenden Beiträge bezahlt sind, nämlich für Kantonalverband, SBV und SUISA. (Ausnahmen: Spezialinstrumente wie Gitarre, Keyboard usw.). Das Zentralkomitee ist berechtigt, Kontrollen anzuordnen.
- 13.4 Spätestens vier Monate vor dem Festival sind die genauen Angaben über das Selbstwahlprogramm und die Parademusik (Titel, Komponist, Bearbeiter) dem Präsidenten des Musikkomitees des Festivalorganisors bekannt zu geben. Die Vereine erhalten vom Organisator rechtzeitig entsprechende Formulare.
- 13.5 Die Aufgabestücke werden den teilnehmenden Vereinen auf Grund der eingereichten Besetzungsliste spätestens 10 Wochen vor dem Festivalbesuch zugestellt.
Die Auslieferung der Aufgabestücke erfolgt erst, wenn die Partituren des Selbstwahlprogrammes gemäss Artikel 13.6 eingetroffen sind.
- 13.6 Spätestens 15 Wochen vor dem Festival senden die Vereine dem Musikkomitee des Organisators drei Partituren des Selbstwahlprogrammes und je zwei Partituren oder Direktionsstimmen der Parademusik ein. Die Takte müssen fortlaufend nummeriert sein. Nicht genügende oder reproduzierte Direktionsstimmen bzw. Partituren, die im Handel noch erhältlich sind, werden von der Musikkommission des SBV zurückgewiesen.
- 13.7 Es wird vom Organisator eine Grundausstattung der Bühne zur Verfügung gestellt. Mit der Ausschreibung wird den Vereinen mitgeteilt, wie sich diese Grundausstattung zusammensetzt. Die Kosten für darüber hinaus gehende Wünsche sind durch den verursachenden Verein zu tragen.
- 13.8 Jeder teilnehmende Verein verpflichtet sich, für jeden Mitwirkenden eine Festkarte zu lösen.
- 13.9 Vereine, die ihre Anmeldung zurückziehen, sind verpflichtet, an die entstandenen Kosten zuhanden des Organisators einen Beitrag zu leisten. Die Höhe desselben wird vom Organisator in Absprache mit dem Zentralkomitee des SBV festgesetzt und in der Ausschreibung aufgeführt.

XIV. Festgebende Vereine / Zentralkomitee / Verbandsbehörden

- 14.1 Die Organisation und Durchführung des Schweizer Blasmusikfestivals erfolgt aufgrund der Bestimmungen im «Reglement für das Schweizer Blasmusikfestival».
- 14.2 Das Blasmusikfestival kann, muss aber nicht, vom Organisator des EMF organisiert werden.
- 14.3 Der Organisator setzt ein Organisationskomitee ein, das sich in allen Angelegenheiten, welche Statuten und Reglemente betreffen, mit den Verbandsbehörden des SBV in Verbindung setzt. Vom Zentralkomitee wird ein Vertreter ins OK delegiert.

Gemeinsam mit dem Zentralkomitee sind im Speziellen folgende Punkte zu beachten:

- a) Bestimmen der Daten des Festivals
 - b) Einladen der Vereine zur Teilnahme
 - c) Einladen der Ehrengäste
 - d) Festlegen des Festkartenpreises
 - e) Genehmigung der Vorschläge für Diplome
 - f) Gestalten der Schlussfeier
- 14.4 Gemeinsam mit der Musikkommission des SBV sind folgende Punkte zu behandeln:
- a) Mitsprache der Musikkommission SBV bei Kompositionswettbewerben, die im Zusammenhang mit dem SBF veranstaltet werden
 - b) Begutachtung der Lokalitäten für die Konzertmusik und Vorproben sowie die Bestimmung der Parademusikstrecken
 - c) Einteilung gemäss Spielplan
 - d) Rekrutierung des Hilfspersonals für die Jury
 - e) Organisation des Rechnungsbüros bzw. des EDV-Zentrums
 - f) Drucklegung und Beschriftung der Bewertungsblätter auf Kosten des Organisations
- 14.5 Das Ressort Marketing und Kommunikation des SBV betreut gemeinsam mit der Musikkommission und der Redaktionskommission des SBV sowie mit dem Organisator die Medien.
- 14.6 Der Organisator bezahlt die Experten inklusive Reisekosten (Bahnbillett 1. Klasse), Unterkunft und Verpflegung gemäss der vom Zentralkomitee beschlossenen Ansätze.
- 14.7 Unterkunft und Verpflegung des Zentralkomitees, der Musikkommission, der Redaktionskommission des SBV und der Redaktoren des UNISONO sowie weiterer Funktionäre des SBV gehen zu Lasten des Organisations.
- 14.8 Die Kosten für die Beschaffung der Bewertungsblätter, Jury-Rapportformular, Diplome, Spezialpreise, Festabzeichen und Festkarten werden vom Organisator übernommen.
- 14.9 Der Organisator führt das SBF auf eigene Rechnung durch. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen aus der Festrechnung ersichtlich sein. Dazu zählen auch Subventionen und Geschenke von juristischen und natürlichen Personen sowie Lotterie-Erträge. Vom Reingewinn der Festrechnung gehen 20 Prozent an den SBV. Es ist Sache des Organisations, mit dem involvierten Kantonalverband eine finanzielle Regelung zu finden. Einer Delegation des SBV sind Budget und Festabrechnung zur Genehmigung vorzulegen.
- 14.10 Die Kosten für Festkarten, Abzeichen und Verpflegung der Vertreter von Behörden werden vom Organisator getragen.
- 14.11 Für die vom Zentralkomitee des SBV bestimmten Gäste und die Ehrenmitglieder des SBV übernimmt die Zentralkasse SBV die Kosten.

XV. Die Musikkommission des SBV

- 15.1 Die Musikkommission des SBV ist im Rahmen der Statuten und Reglemente zuständig für alle Belange, welche die Konzertmusik und Parademusik betreffen.
- 15.2 Die Musikkommission nimmt die Einteilung gemäss Wettspielplan vor.

- 15.3 Sie bestimmt die erforderlichen Aufgabestücke, veranlasst deren Drucklegung und sorgt für einen termingerechten Versand an die teilnehmenden Vereine.
- 15.4 Sie nominiert zuhanden des Zentralkomitees die Experten, engagiert diese nach erfolgter Wahl und besorgt die Zusammenstellung der verschiedenen Jurys.
- 15.5 Ein Mitglied der Musikkommission des SBV beobachtet die Jurierung und überwacht die Erstellung der Ranglisten durch das Rechnungsbüro bzw. das EDV-Zentrum des Organisors.
- 15.6 Die Musikkommission des SBV bestimmt zusammen mit dem OK des Festkomitees die Grundausrüstung der Bühne.
- 15.7 Vor Beginn der Wettspiele findet zur allgemeinen Orientierung und zur Besprechung der Jurierungsmodalitäten eine Sitzung sämtlicher Experten für die Konzertmusik und die Parademusik zusammen mit dem Präsidenten der Musikkommission des SBV und dem Präsidenten des Musikkomitees des Organisors statt. Die Sitzung wird vom Präsidenten der Musikkommission des SBV geleitet.

XVI. Zentralfahne

- 16.1 Der Zentralfähnrich (gemäss dem Reglement für Eidgenössische Musikfeste) ist mit der Zentralfahne zum Festival einzuladen.

XVII. Schlussbestimmungen

- 17.1 Der Organisor kann auch ausländische Vereine einladen. Deren Vorträge in der Konzertmusik und der Parademusik werden nach den Bestimmungen des «Juryreglements» beurteilt.
- 17.2 Das vorliegende «Reglement für das Schweizer Blasmusikfestival» tritt nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung sofort in Kraft. Es ersetzt alle früheren Reglemente.
- 17.3 Bei allen nicht in diesem Reglement festgehaltenen Punkten entscheidet das ZK des SBV endgültig.

Also beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 29. April 2006 in Luzern

Schweizer Blasmusikverband

Zentralpräsident

Hans Luternauer

Präsident der Musikkommission

Blaise Héritier